

ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS: KONSEQUENZEN FÜR DIE GEHALTSBUCHFÜHRUNG IHRER PRAXIS

Mit der Erhöhung des Mindestlohns seit 1.10.2022 auf 12,00 EUR brutto pro Stunde ergibt sich Handlungsbedarf in Ihrer Zahnarztpraxis. Steuerberater Dr. Laux zeigt die Konsequenzen für Ihre Gehaltsbuchführung auf.



Für einen systematischen und arbeitsrechtlichen Einstieg in die Thematik empfiehlt sich die Homepage www.bmas.de des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Ergänzend gilt, dass weitere Leistungen die zusätzlich zum Fixgehalt ausbezahlt werden, zum Teil auf die Mindestlohngrenze angerechnet werden können. In einer Zahnarztpraxis sind dies insb. Fahrtkostenzuschüsse Wohnung zur Praxis, im Arbeitsvertrag vereinbarte Umsatzbeteiligungen und Weihnachts- und Urlaubsgeld sofern es zeitanteilig unwiderruflich ausbezahlt wird.

Die Konsequenzen für die Gehaltsbuchführung Ihrer Zahnarztpraxis sind nachfolgend erläutert. Dabei sollten Sie in allen vier dargestell-



Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux
Steuerberater
117er Ehrenhof 3
55118 Mainz
www.steuerlaux.de

ten Bereichen sicherstellen, dass der Mindestlohn eingehalten wird und Ihre Arbeitsverträge daraufhin überprüfen.

1. MINIJOBBER

Gleichzeitig mit der Erhöhung des Mindestlohns wird die Minijob-Grenze auf 520,00 EUR monatlich erhöht. Dieser Betrag orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Auch künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an diesen zehn Stunden und erhöht sich bei steigendem Mindestlohn somit automatisch (dynamische Anpassung).

Arbeitet ein Minijobber mehr als zehn Stunden pro Woche, wird die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Nur bei ungeplanter Mehrarbeit in maximal zwei Monaten bleibt es bei der Minijobregelung, wenn zugleich auch die Grenze von 7.280,00 EUR p. a. eingehalten wird.

2. MIDIJOBBER

Seit dem 1.10.2022 umfasst der Übergangsbereich ein Entgelt von 520,01 EUR bis 1.600,00 EUR monatlich (bis 30.9.2022: 450,01 EUR - 1.300,00 EUR). Weiterhin ist geplant diese Obergrenze von 1.600,00 auf 2.000,00 EUR anzuheben.

Es gibt einen Bestandsschutz für Gehälter von 450,01 - 520,00 EUR. Das heißt für bereits eingestellte Mitarbeiter die vor der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze als Midijobber versicherungspflichtig (z. B. mit 475,00 EUR) beschäftigt waren und durch die Anhebung auf



Quelle: Bundesregierung.de

520,00 EUR versicherungsfrei würden, bleibt die Versicherungspflicht maximal bis 31.12.2023 erhalten. Wenn die Versicherungspflicht weiterhin bestehen soll, besteht Handlungsbedarf; das Bruttogehalt muss dann mehr als 520,00 EUR monatlich betragen. Von Bedeutung ist die genannte Bestandschutzregelung somit für Midijobber, die grundsätzlich versicherungspflichtig beschäftigt sein wollen und durch die Erhöhung der Minijobgrenze auf 520,00 EUR in die Versicherungsfreiheit rutschen würden.

3. GEHÄLTER ÜBER DER MIDIJOB-GRENZE

Auch hier sollten Sie die Einhaltung des Mindestlohns von 12,00 EUR pro Stunde überprüfen. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von z.B. 40 Stunden pro Woche berechnet sich das monatliche Mindest-Bruttogehalt wie folgt: 12 EUR/Stunde x 40 Stunden/Woche x 4,33 Wochen/Monat = 2.078,40 EUR/Monat, also rund 2.100,00 EUR/Monat.

4. IHR ZAHNÄRZTLICHES FREMDLABOR

Als Zahnarzt sind Sie dafür verantwortlich, dass der Mindestlohn bei Ihren externen Dienstleistern eingehalten wird. Dies gilt insb. für Leistungen, die Sie bei Ihrem zahnärztlichen Labor in Auftrag geben und damit eigene, gegenüber dem Patienten vertraglich übernommene Pflichten weitergeben. Da Sie hierbei als Auftraggeber haften, empfiehlt es sich, dass Sie sich die Einhaltung der Mindestlohnregularien regelmäßig schriftlich bestätigen lassen. Diese Verpflichtung gilt übrigens für das von Ihnen beauftragte Reinigungsunternehmen nicht, da Sie hierbei keine eigenen Pflichten gegenüber Patienten weitergeben.

Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Rechtsanwalt und Ihren Steuerberater nicht ersetzen, die Sie im Einzelfall beraten. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.



#WIRfürdieWelt
stiftung-hdz.de



**UNSER
Beitrag
für mehr
Menschlichkeit**

*Sei dabei!
Jetzt klicken oder scannen
und spenden oder zustiften!*

Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte
für Lepra- und Notgebiete
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Spenden: IBAN: DE28 3006 0601 0004 4440 00
Zustiftungen: IBAN: DE98 3006 0601 0604 4440 00

